

## **Kriteriologie für die Namensgebung bei der Zusammenlegung von Pfarreien zu einer Pfarrei**

1. Bei der Neuerrichtung einer Pfarrei durch Aufhebung und Zusammenlegung bisheriger Pfarreien bleiben die Patronate der Kirchen erhalten.
2. Der Name der Pfarrei soll in der Regel dem Titel der Pfarrkirche entsprechen.
3. In den Fällen der Zusammenlegung kann aus pastoralen Gründen der Name der neuen Pfarrei vom Titel der Pfarrkirche abweichen.
4. Das Recht der Namensgebung liegt ausschließlich beim Erzbischof.
5. Aus den betroffenen Gemeinden können Vorschläge an den Erzbischof unterbreitet werden. Bevor örtliche Namensvorschläge öffentlich diskutiert oder zur Befragung oder Abstimmung vor Ort gestellt werden, bedarf es der Abstimmung mit dem Erzbischof.
6. Bei der Namensfindung ist zu beachten: Der Name sollte nicht in erster Linie als Ergebnis oder Kompromiss aus einer aktuellen Stimmungs- oder Konfliktlage entstehen, sondern die örtlichen und diözesanen Traditionen berücksichtigen und auf längere Sicht zukunftsstragend sein. Jahrhunderte alte Traditionen sollten nicht leichthin abgeschnitten werden.
7. Es ist ein Namen zu wählen, der zum Inhalt hat:
  - a) die Heiligste Dreifaltigkeit,
  - b) unseren Herrn Jesus Christus mit der Nennung eines seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namensfestes,
  - c) den Heiligen Geist,
  - d) die Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel,
  - e) die heiligen Engel,
  - f) einen in das römische Martyrologium oder dessen approbierten Anhang aufgenommenen Heiligen; mehrere Heilige können nur gemeinsam gewählt werden, wenn sie im Kalender gemeinsam aufgeführt sind,
  - g) einen Seligen, sofern er in den Regional- oder Diözesankalender aufgenommen wurde; die Verwendung eines anderen Seligen ist nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls möglich, die von diesem nach direkter Auskunft nur beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt wird.oder
  - h) Heilsgeheimnisse unseres Glaubens.